

BESCHLUSSVORLAGE
AN DEN
JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Tagesordnungspunkt: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des FACK e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der FACK e. V. hat am 12.04.2024 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1, 1. Anstrich ThürKJHAG wird die Anerkennung vom Jugendamt ausgesprochen, sofern der Träger im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig ist und dort seinen Sitz hat.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Weiterhin besteht nach § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Voraussetzungen aus Abs. 1 erfüllt sind und der Träger bereits mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Der FACK e.V. hat seine Tätigkeit entsprechend § 11 Jugendarbeit SGB VIII am 01. Juli 2022 in der FACKtory (Johannisgraben 4, 04600 Altenburg) aufgenommen. Er hat demnach ab 01. Juli 2025 Anspruch auf Anerkennung.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich bei der Prüfung des Antrages an der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt - vom 19. Juni 2006 orientiert.

Im Rahmen der Prüfung wurden durch den Träger alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und durch die Verwaltung geprüft (siehe Anlage Checkliste Anerkennungsverfahren FACK e. V. als Träger der freien JH 2025_06).

Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des FACK e.V. als Träger der freien Jugendhilfe ergab keine Beanstandungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den FACK e. V., Johannisgraben 4, 04600 Altenburg, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Verwaltung erstellt einen entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

Checkliste Anerkennungsverfahren FACK e.V. als Träger der freien JH

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.